



21. Jänner 2022

RUNDSCHREIBEN Nr. 1/2022

Stellenausschreibungen bei der Gemeinde Neukirchen bei Lambach

Die Gemeinde Neukirchen bei Lambach schreibt gemäß §8 und §9 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002 (OÖ GDG 2002) folgende Dienstposten zur Besetzung öffentlich aus:

Dienstposten eines/r Kindergartenpädagogen/in –VB (Karenzvertretung) Vertragsbedienstete/r, KBP-Schema, 40 Wochenstunden

Aufgabenbeschreibung:

- ❖ Führung einer Kindergartengruppe im zweigruppigen Gemeindekindergarten

Besondere Aufnahmevoraussetzungen:

- ❖ Abgeschlossene Ausbildung zur/zum Kindergartenpädagogen/in
- ❖ Eigenverantwortliche Planung, Teamfähigkeit und Flexibilität, innovatives selbständiges Arbeiten, pädagogisches Geschick

Beschäftigungsausmaß: 100% = 40 Wochenstunden – 5 Tage Woche

Gehaltsschema KBP – Anfangsgehalt derzeit brutto: Gst.1 - € 2.510,80

Anrechnung von Vordienstzeiten möglich

**Beginn des Dienstverhältnisses: April 2022 - befristetes Dienstverhältnis-
Karenzvertretung bis voraussichtlich März 2023**

Dienstposten eines/r Krabbelstuben-Helfer/in –VB (Karenzvertretung) Gehaltsschema GD 22, Teilzeit 22 Wochenstunden

Aufgabenbeschreibung:

- ❖ **Krabbelstuben-Helferin in der Gemeindekrabbelstube**

Beschäftigungsausmaß: 55% = 22 Wochenstunden – 5 Tage Woche

Gehaltsschema GD 22 -Anfangsgehalt derzeit brutto: Gst.1 € 2.007,60 bei Vollzeit.

Bei Beschäftigungsausmaß von 55% = € 1.104,20 Anrechnung von Vordienstzeiten möglich

Besondere Aufnahmevoraussetzungen: Abgeschlossene Ausbildung zur/zum Kindergartenhelferin, Flexibilität, pädagogisches Geschick, Teamfähigkeit, hauswirtschaftliche Kenntnisse.

**Beginn des Dienstverhältnisses: ab Sofort – befristetes Dienstverhältnis bis
voraussichtlich Juli 2024**

Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen für Aufnahmen im Gemeindedienst

Bewerber/-innen für diese Dienstposten müssen die im § 17 Oö GDG 2002 enthaltenen allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen unter Vorlage von Nachweisen erfüllen:

- ❖ die österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürger/in eines EU Mitgliedsstaates
- ❖ die volle Handlungsfähigkeit, einwandfreies Vorleben
- ❖ Persönliche, insbesondere gesundheitliche und fachliche Eignung, gute Ausdrucksform in Schrift und Sprache
- ❖ Abgeleiteter Präsenz- oder Zivildienst bei männlichen Bewerbern (unbedingt zu erfüllen)
- ❖ Sämtliche personenbezogene Formulierungen dieses Ausschreibungstextes sind geschlechtsneutral zu betrachten.

Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren wird nach den gesetzlichen Bestimmungen (Oö GDG 2002 bzw. Oö GBG 2001) durchgeführt. Die Gemeinde behält sich dabei die Möglichkeit vor, Vorstellungsbzw. Kontaktgespräche zu führen bzw. allfällige Tests und fachliche Begutachtungen zu verlangen. Allfällige Kosten im Zusammenhang mit der Bewerbung und dem Auswahlverfahren werden nicht ersetzt.

Bewerbungen

Bewerbungen sind schriftlich unter Verwendung des dafür aufliegenden Bewerbungsbogens bis spätestens **Montag, 07. Februar 2022 – 12.00 Uhr** an das Gemeindeamt Neukirchen zu richten.

Dem Bewerbungsgesuch sind die im Bewerbungsbogen angeführten Unterlagen in Kopie anzuschließen. Bewerbungsbögen liegen im Gemeindeamt auf und stehen auf der Homepage der Gemeinde Neukirchen bei Lambach www.gemeindeneukirchen.at – Bürgerservice/Formulare/Bewerbungsbogen zum Download bereit.

Später einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Ansprechperson:

Für nähere Auskünfte und Anfragen steht Amtsleiter-Stv. Johannes Himmelbauer – Tel.07245/27055-13 gerne zur Verfügung.

Weitere Ausschreibungen

Die Firma WDL sucht eine/n Facharbeiter/in Wasserversorgung – Vollzeit

Der Sozialhilfeverband sucht eine/n SachbearbeiterIn (GD 18.5) – Vollbeschäftigung

Der Reinhaltungsverband Raum Lambach sucht eine Reinigungskraft - Teilzeitbeschäftigung

Nähere Information erhalten Sie auf der der Homepage der Gemeinde Neukirchen bei Lambach unter www.gemeindeneukirchen.at.

Steuern und Abgaben für 2022

Für das **Haushaltsjahr 2022** wurde in der Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 2021 die Vorschreibung und Einhebung der Gemeindesteuern und Abgaben mit nachstehenden Hebesätzen beschlossen. Wasser-, Kanal- und Abfallgebühren wurden angehoben, um die Kostendeckung zu erreichen, bzw. die vorgeschriebenen Mindestgebühren einzuhalten.

Grundsteuer A	mit	500 v.H.d. Steuermessbeträge
Grundsteuer B	mit	500 v.H.d. Steuermessbeträge
Hundeabgabe		40,00 € für jeden Hund 20,00 € für Wachhunde
Leichenhalle-Benützungsgebühr		60,00 €
Wasserbezugsgebühr (inkl. 10% Mwst.) ab 1.1.2022		2,31 € je m ³ Wasserverbrauch
Wasserbezugsgebühr (inkl. 10% Mwst.) ab 1.1.2023		2,50 € je m ³ Wasserverbrauch
Zählergebühr		7,15 € halbjährlich
Kanalbenützungsgebühr (inkl.10% Mwst.) viertelj.		54,00 € je Einwohnergleichwert
Abfallgebühren (inkl.10% Mwst.)		12,00 € pro Entleerung 90 lt.Tonne 10,00 € pro Entleerung 60 lt.Tonne 3,60 € pro Entleerung Biotonne 10,00 € pro Abfallsack

Die **Kommunalsteuer** beträgt kraft Gesetzes 3 % der Bemessungsgrundlage.

Der Beitrag zu den Kosten der Herstellung öffentlicher Verkehrsflächen ist **anlässlich der Erteilung einer Baubewilligung für den Neu- Zu- oder Umbau von Gebäuden** bzw. bei **Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche** vorzuschreiben. Die Höhe des **Verkehrsflächenbeitrages** richtet sich nach der **Bauplatzfläche** und beträgt z.B. für einen Bauplatz mit 900 m² € 2.592,-.

Der **Verkehrsflächenbeitrag** fällt auch dann an, wenn die öffentliche Verkehrsfläche bereits vor Jahren errichtet wurde, und für das betreffende Grundstück noch nie eine Beitragsvorschreibung erfolgte.

Gem. § 25 Oö. ROG 1994 hat die Gemeinde dem Eigentümer eines Grundstücks oder Grundstücksteils, das im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut ist, je nach Aufschließung einen **Aufschließungsbeitrag** vorzuschreiben. Dieser Beitrag wird in 5 Jahresraten vorgeschrieben und wird beim Anschluss an die Wasser-Kanalanlage bzw. bei der Verrechnung des Verkehrsflächenbeitrages angerechnet.

Ist ein Grundstück nach 5 Jahren noch nicht bebaut, ist ein **Erhaltungsbeitrag** im Bauland zu leisten. Dieser beträgt für die **Abwasserentsorgungsanlage ab -24 Cent/m²** und für die **Wasserversorgungsanlage 11 Cent/m²**.

Anschlussgebühren Wasser/Kanal – 2022

Die Mindestanschlussgebühr an die **Gemeindewasserversorgungsanlage** beträgt für einen Belastungsanteil € **2.695,-** inkl. 10 % MwSt.

Ein Belastungsanteil entspricht einer Wohnung, bei einem Ein- oder Zweifamilienwohnhaus sowie bei Land- und forstwirtschaftlichen Objekten jeder eigenen Wohneinheit mit einer verbauten Fläche von bis zu 170 m². Für jeden zweiten und jeden weiteren zu berechnenden Belastungsanteil werden Ermäßigungen von 40 bis 60 % gewährt.

Bei Zubauten bzw. Änderungen der Berechnungsgrundlage sind entsprechende Ergänzungsgebühren zu den Anschlussgebühren zu leisten.

Ortskanal für ersten Belastungsanteil	€ 4.411,00	inkl. 10% MwSt.
Für den zweiten Belastungsanteil	€ 2.205,50	inkl. 10% MwSt.
Für den dritten und jeden weiteren Belastungsanteil	€ 1.654,13	inkl. 10% MwSt.

Antigen-Tests Ausgabe am Gemeindeamt

Der Bund hat die gesetzliche Grundlage zur Wiedereinführung der sog. „Wohnzimmertests“ als 3G-Nachweis- geschaffen. Die Verteilung der Testsets soll durch die OÖ Gemeinden erfolgen.

Die Ausgabe von einem Testset (bestehend aus 5 Antigen-Tests in einer Schachtel plus 1 Streifen mit 5 QR-Codes) ist für einen Haushalt je Woche vorgesehen und kann ab sofort am Gemeindeamt von Montag bis Freitag 08:00 – 12:00 Uhr abgeholt werden. Wir weisen darauf hin, dass Kindergarten- und Schulkinder im jeweiligen Setting getestet werden (Ninja-Pass).

Beim Betreten des Gemeindeamtes sind die aktuellen Covid-19 Bestimmungen (Maskenpflicht) einzuhalten.

Abfallbehälter und BIOTONNE

Die Abfallbehälter sind rechtzeitig (Abend vor dem Abholtag) am Straßenrand, so zur Abholung bereitzustellen, dass niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird. Die Behälter sind stets mit geschlossenem Deckel bereitzustellen. In den Sommermonaten wird die Biotonne vom Abfuhrunternehmen gereinigt, um das Geruchs- und Ungezieferproblem hintanzuhalten.

Die Abfuhrtermine wurden in der Gemeindezeitung 2022 veröffentlicht und sind auch auf der Homepage der Gemeinde ersichtlich.

Sollte der Abfallbehälter nicht ausreichen, können im Gemeindeamt Abfallsäcke, bzw. ein weiterer bzw. größerer Abfallbehälter erworben werden.



Nie wieder vergessen, die Abfalltonnen rechtzeitig hinauszustellen – das und vieles mehr ermöglicht die **App der OÖ Umwelt Profis** – regional zugeschnitten auf die Bedürfnisse der einzelnen oberösterreichischen Bezirke.

Die App der OÖ Umwelt Profis liefert nützliche Informationen zum Thema Abfall. Nach erstmaliger Einstellung Ihrer Adresse erscheint ein detaillierter

Abhol-Kalender. Dabei können Sie selbst entscheiden, ob und an welche Abfuhrtermine Sie wann erinnert werden möchten. Das Abfall-ABC verschafft schnelle und konkrete Abhilfe, wenn Sie wissen wollen, wo Sie z.B. PET-Flaschen in Ihrer Region richtig entsorgen.

Überzeugen Sie sich selbst von den Vorteilen und laden Sie sich die App kostenlos unter <http://mobile.umweltprofis.at> im App oder Play Store auf Ihr Handy.

Heizkostenzuschuss 2021/2022

Die OÖ. Landesregierung hat für die **Heizperiode 2021/2022** wiederum die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an sozial bedürftige Personen beschlossen. Die Anträge auf Zuerkennung eines Heizkostenzuschusses 2021/22 können **bis spätestens 09. Mai 2022** im Gemeindeamt eingebracht werden. Der Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für die Heizkosten aufzukommen haben. Demnach ist die Gewährung eines Zuschusses an jene Personen ausgeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrages). In diesem Sinne gilt dasselbe auch für Personen, die ihren Brennstoff aus eigenen Energiequellen abdecken. Bezieher von bedarfsorientierter Mindestsicherung haben keinen Anspruch auf den Heizkostenzuschuss. **Der Zuschuss beträgt € 175,00.**

Einkommensgrenze: Alleinstehende	€ 950,00
Ehepaar/Lebensgemeinschaft	€ 1.500,00
+ je Kind	€ 380,00

Mitzubringen sind sämtliche Einkommensnachweise. Bei Pensionsbezieher/Innen ist der **Pensionsabschnitt- Dezember 2021** vorzulegen. Zum Einkommen zählen: Arbeitslohn, Pension, Ausgleichszulage, Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung, Unterhaltszahlungen, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe. Nicht zum Einkommen zählen: Familienbeihilfe einschließlich Kinderabsetzbetrag, Stipendien an Unterhaltsberechtigte, Kinderbetreuungsbonus des Landes OÖ, Pflegegeld, Wohnbeihilfe, Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

Seniorenachmittag der Gemeinde

Der für **05. Februar 2022** geplante Seniorenachmittag der Gemeinde kann aufgrund der derzeit stark ansteigenden Covid-19 Fälle einstweilen **nicht durchgeführt** werden.

2 Freie Wohnungen

Bei der gemeinnützigen Landeswohnungsgenossenschaft für Oberösterreich in Neukirchen 14 werden 2 Wohnungen frei.

Die erste Wohnung ist ab sofort bezugsfähig, befindet sich im Untergeschoß, besteht aus 2 Räumen, hat 54,89 m² und kostet an monatlicher Miete excl. Heizkosten derzeit € 377,88. Die Kautions beträgt € 672,85.

Die zweite Wohnung wird ab 30.04.2022 frei, befindet sich im Erdgeschoß, besteht aus 2 Räumen, hat 43,14 m² und kostet an monatlicher Miete excl. Heizkosten derzeit € 271,03. Die Kautions beträgt € 813,00.

Bei Interesse bitte um ehestmögliche Kontaktaufnahme mit dem Gemeindeamt (Tel.: 07245/27055).

Sozialmarkt Stadl-Paura

Steigende Heizkosten, teurer Treibstoff, Arbeitslosigkeit und vieles mehr. Seit 2009 können armutsgefährdete Menschen in Rotkreuz-Märkten in Oberösterreich mit einer Berechtigungskarte günstig einkaufen.

Mit Jänner 2022 wurden die Einkommensgrenzen angepasst:

Die neuen Einkaufsgrenzen lauten:

1-Personen Haushalt: max. € 1.200,-

2-Personen Haushalt (Ehepartner, Lebensgemeinschaft): max. €1.700,-

**Für jedes im Haushalt lebende unterhaltspflichtige Kind: € 300,-
(Lehrlinge, Zivildienstler, Präsenzdienstler scheinen nicht auf)**

Das wöchentliche Einkaufslimit für Klienten beträgt € 30,- pro Woche. Der Einkaufswert pro Kunde pro Öffnungstag errechnet sich aus € 30,- / Anzahl der Öffnungstage. (Bei zwei Öffnungstagen je € 15,- bei drei Öffnungstagen je € 10,-)

Um in Rotkreuz-Markt einkaufen zu können ist eine sogenannte Berechtigungskarte bzw. Bezugsausweis notwendig. Alle Personen, die unter den angeführten Einkommensgrenzen liegen können diese an der zuständigen Rotkreuz-Stelle bzw. Gemeinde beantragen. Der Ausweis berechtigt zum Warenbezug in den Rotkreuz-Märkten und ist bei jedem Einkauf vorzuzeigen.

Für nähere Informationen und für die Beantragung einer Berechtigungskarte kontaktieren Sie einfach Ihre Rotkreuz-Bezirksstelle!

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister:
Andreas Obermayr e.h.